

Einsender (ggf. Stempel):

Jan Sürig

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 11.12.2018

per Fax: 032226268258

per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)

Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)

Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil

Beschluss

rechtskräftig: ja nein

Sachverständigen Gutachten

Auskunft

Sonstiges:

vom: 7.12.2018

Gericht : LSG Niedersachsen-Bremen

Behörde:

sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: L 8 AY 40/18 B ER

Normen: § 3 AsylBLG, § 24 Abs. 1 SGB X, § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X, § 48 SGB X, § 86b SGG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Leistungseinstellung, Widerspruch, aufschiebende Wirkung, (unterlassene) Anhörung, Angststörung

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid über die Leistungseinstellung nach dem AsylBLG. Gründe:

- unterlassene Anhörung vor Erlass des Einstellungsbescheids
- keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse iSd § 48 SGB X



Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Beschluss

L 8 AY 40/18 B ER

S 39 AY 44/18 ER Sozialgericht Bremen

In dem Beschwerdeverfahren

- 1.
- 2.

vertreten durch
Duska Mijjkovic,
Angeln 39, 28309 Bremen

– Antragstellerinnen und Beschwerdeführerinnen –

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-2: Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Stadtgemeinde Bremen vertreten durch die Senatorin, für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 7. Dezember 2018 in Celle durch den Richter Scheider und die Richterinnen Höfer und Nohr beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 15. August 2018 aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerinnen vom 31. Mai 2018 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Mai 2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren zu erstatten.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Jan Sürig, Bremen, wird abgelehnt.

Gründe

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Antragsgegnerin die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu Recht ab dem 1. April 2018 eingestellt hat.

Die 1995 geborene Antragstellerin zu 1 und ihre 2012 geborene Tochter – die Antragstellerin zu 2 – sind serbische Staatsangehörige. Am 26. Januar 2013 reisten sie zusammen mit dem Vater des Kindes (in die Bundesrepublik Deutschland ein und wohnten dort bei einem Onkel von Herrn I in Berlin, L . Am April 2013 brannte es in der im zweiten Stock des Hauses gelegenen Wohnung. Die Antragstellerin zu 1 sprang aus dem Fenster und erlitt dabei eine Fraktur des Lendenwirbels (L 1) und eine Sakrumfraktur. Sie wurde umgehend in die Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie des Vivantes Klinikums Neukölln aufgenommen und dort operiert. (dynamische Stabilisierung durch Schrauben-Stab-System). Der postoperative Verlauf war entsprechend des Entlassungsberichts komplikationslos, auch unter Vollbelastung zeigte sich ein wieder aufgerichteter Wirbel mit regelrechter Projektion und ohne Lockerungszeichen.

Am 14. August 2013 beantragte die Antragstellerin zu 1 für sich und ihre Tochter Asyl. Zur Begründung führte sie aus, sie sei aufgrund des Sturzes nicht reisefähig. Die der Antragstellerin zu 1 am 14. November 2013 ausgestellte Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens enthält eine räumliche Beschränkung auf das Land Berlin. Mit Bescheid vom 22. August 2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge als offensichtlich unbegründet ab. Die Antragstellerin habe nicht behauptet, in Serbien staatlichen Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein oder derartiges befürchten zu müssen. Anhaltspunkte dafür, dass sie eine etwa erforderliche weitere medizinische Versorgung nicht auch in ihrer Heimat in Anspruch nehmen könne, seien nicht ersichtlich. Dagegen erhob die Antragstellerin Klage beim Verwaltungsrecht (VG) Berlin und beantragte, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die in dem Bescheid des BAMF verfügte Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung anzuordnen. Dies lehnte das VG mit Beschluss vom 19. September 2013 ab. Mit Beschluss vom 6. März 2014 wurde das Klageverfahren nach Klagerücknahme eingestellt.

Den Folgeantrag der Antragstellerinnen vom 17. März 2014 lehnte das BAMF mit Bescheid vom 10. Juni 2014 ab. Eine Änderung der Sachlage liege nicht vor. Die Antragstellerin beziehe sich

nach wie vor auf ihre schlechte wirtschaftliche Lage in Serbien. Eine Nachkontrolle der Verletzung der Wirbelsäule könne auch in Serbien erfolgen. Ihren Eilantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten lehnte das VG Berlin mit Beschluss vom 6. November 2014 ab. Die Antragstellerin erklärte sodann gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) Berlin, die Bundesrepublik Deutschland freiwillig zu verlassen. Sie reiste nach Erkenntnissen des LaGeSo am 13. Februar 2015 mit ihrer Tochter – der Antragstellerin zu 2 – per Bus aus.

Am 29. September 2015 reisten die Antragstellerinnen erneut in die Bundesrepublik ein und beantragten am 22. Oktober 2015 beim BAMF die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Feststellung von Abschiebungsverboten, was mit Bescheid vom 13. November 2015 abgelehnt wurde. Die Abschiebung nach Serbien wurde angedroht. Zwei Direktabschiebungsversuche der Polizei Berlin verliefen erfolglos, weil die Antragstellerinnen sich nicht an der jeweiligen Meldeadresse aufhielten. Nach Angaben der Antragstellerin zu 1 hält sie sich seit Dezember 2015 mit ihrer Tochter durchgehend bei ihren Eltern in Bremen auf.

Im September 2016 beantragten die Antragstellerinnen erstmalig bei der Antragsgegnerin die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG. Im Wege einer einstweiligen Anordnung (S 39 AY 72/16 ER) verpflichtete das Sozialgericht (SG) Bremen die Antragsgegnerin zur vorläufigen Leistungsgewährung bis zum 30. November 2016. Mit Bescheid vom 8. März 2017 bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellerinnen Leistungen nach § 3 AsylbLG für die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. April 2017 in Höhe von 720,98 € monatlich. Davon wurden 187,88 € an den Vermieter der von den Eltern der Antragstellerin zu 1 angemieteten Wohnung überwiesen, der verbleibende Betrag wurde jeweils monatlich „postbar“ den Antragstellerinnen „zugeordnet“.

Mit Beschluss vom 6. März 2017 lehnte das VG Berlin den Antrag der Antragstellerinnen, die Ausländerbehörde Berlin zu verpflichten, ihnen Duldungen mit einer Wohnsitzauflage in der Stadtgemeinde Bremen zu erteilen, ab. Zur Begründung führte das VG aus, die Antragstellerin zu 1 habe nicht glaubhaft gemacht, reiseunfähig zu sein. Die ärztliche Bescheinigung des Psychiaters und Psychotherapeuten Dr. genüge den Anforderungen nicht, die an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung zu stellen seien. Für den Fall, dass ein Suizidrisiko nicht völlig ausgeschlossen werden könne, wäre die Ausländerbehörde verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen. Ein Anspruch auf Änderung der Wohnsitzauflage bestehe nicht. Die Antragstellerinnen seien vollziehbar ausreisepflichtig. Es komme daher auch keine Änderung zum Zwecke der Familienzusammenführung in Betracht. Die Antragstellerinnen seien im Übrigen nicht daran gehindert, sich vorübergehend in Bremen bei den Eltern aufzuhalten. Mit Beschluss vom 20. April 2017 wies das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des VG Berlin vom 6. März 2017 zurück.

Am 7. März 2017 nahm die von der Antragsgegnerin beauftragte Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Schädel Stellung zu der Frage, ob die Antragstellerin zu 1 reisefähig sei. Die Sachverständige diagnostizierte bei der Antragstellerin zu 1 eine posttraumatische Belastungsstörung mit Schlafstörungen, Alpträumen, sozialem Rückzug, Ängsten und olfaktorischen Halluzinationen sowie Flashback-Erleben bei depressiver Stimmungslage. Sie sei aufgrund dieses Beschwerdebildes auf die umfängliche Unterstützung ihrer Familie zur Bewältigung des Alltags und der Erziehungsverantwortung angewiesen. Die Sachverständige hält in ihrem Gutachten die Antragstellerin nicht für reisefähig, weder nach Berlin noch in ihr Heimatland. In Bezug auf Suizidalität wirke die Antragstellerin, so die Sachverständige, glaubhaft distanziert, da die gute Bindung zur Tochter spürbar sei.

Am 26. April 2017 beantragte die Antragstellerin zu 1 erneut für sich und die Antragstellerin zu 2 beim LaBO (Ausländerbehörde) Berlin die sofortige Erteilung einer Duldung und die Aufhebung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage mit der Begründung, sie sei nicht reisefähig. Zur Begründung fügte sie die amtsärztliche Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vom 7. März 2017 bei. Nach Prüfung der vorgelegten medizinischen Unterlagen stellte der polizeiärztliche Dienst der Ausländerbehörde Berlin am 14. September 2017 fest, dass die Antragstellerinnen flugfähig seien. Mit Bescheid vom 25. September 2017 lehnte das LaBO den Antrag ab.

Mit Bescheid vom 29. September 2017 bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellerinnen Leistungen nach § 3 AsylbLG für die Zeit vom 1. Mai 2017 bis 31. Oktober 2017 in Höhe von 755,88 € monatlich. Mit Bescheid vom 16. Februar 2018 bewilligte sie ihnen Leistungen für die Zeit vom 1. November 2017 bis zum 31. März 2018. Mit Bescheid vom 1. März 2018 bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellerinnen Leistungen ab dem 1. März 2018 „für den Monat 3/18: 764,88 €.“ In dem Bescheid heißt es unter der Überschrift „Wie lange wird die Leistung gezahlt?“: „Die Ihnen mit diesem Bescheid gewährte Leistung erfolgt in der aufgeführten Höhe unverändert, solange sich keine Änderung in ihren wirtschaftlichen und persönlichen oder sonstigen Verhältnissen ergibt und die Bedürftigkeit besteht.“

Mit Bescheid vom 28. Mai 2018 stellte die Antragsgegnerin „Hilfen zum Lebensunterhalt (§ 3 AsylbLG)“ ein und hob den Bescheid vom 1. März 2018 („Hilfe in anderen Lebenslagen“) mit Wirkung vom 1. April 2018 auf. In dem Bescheid heißt es: „Die Aufhebung des Bescheides und die Einstellung der vorgenannten Hilfeart, für Sie und Ihre Tochter Andrea Milkovic erfolgt mit Wirkung vom oben genannten Zeitpunkt. Ein aktueller Leistungsanspruch ist nicht nachvollziehbar. Am 1. März 2018 erfolgte die letztmalige Vorsprache bei welcher ein Scheck für die Leistung März 2018 ausgestellt wurde. Weitere Vorsprachen sind seitdem nicht erfolgt. Daraus wird

unsererseits geschlossen, dass aktuell kein Bedarf mehr besteht...“. Dagegen erhoben die Antragstellerinnen am 31. Mai 2018 Widerspruch, über den nach Kenntnis des Senats bisher noch nicht entschieden wurde.

Am 13. Juni 2018 suchten Beamte der Polizei Bremen die Wohnanschrift der Eltern der Antragstellerin zu 1 auf. Der Polizeibeamte (/ hielt in einem anschließend darüber gefertigten Vermerk fest, dass der Vater der Antragstellerin zu 1 angetroffen worden sei. Dieser habe mitgeteilt, die Antragstellerinnen befänden sich in Berlin. Nähere Informationen habe deren Prozessbevollmächtigter.

Am 5. Juli 2018 haben die Antragstellerinnen beim SG Bremen beantragt, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Sie seien hilfebedürftig. Auch ihre medizinische Versorgung sei nicht gesichert. Die Antragstellerin zu 1 sei nicht reisefähig. Sie hat bestritten, in Berlin gewesen zu sein. Dies habe ihr Vater nicht gegenüber der Polizei angegeben. Vielmehr lebe sie seit Dezember 2015 ohne Unterbrechung durchgehend in der Wohnung ihrer Eltern. Eine Rückkehr nach Berlin sei ausgeschlossen, da sie dort absehbar hilflos und obdachlos sei. Es liege ein atypischer Fall vor. Zur Begründung haben sie eine psychotherapeutische Stellungnahme der Diplom-Psychologin /om 28. Mai 2018 vorgelegt. Die Antragsgegnerin verweist auf eine ärztliche Feststellung des polizeilichen Dienstes, die dieser nach Aktenlage am 8. Juni 2018 erstellt hat. Danach seien die Antragstellerinnen reise- und flugfähig, wenn der Flug medizinisch und sicherheitstechnisch begleitet werde. Die Antragstellerinnen haben eine weitere ärztliche Stellungnahme des Psychiaters und Psychotherapeuten Dr. f vom 6. Juli 2018 vorgelegt. Dieser diagnostiziert bei der Antragstellerin zu 1 eine mittelgradige Depression mit latenter Suizidalität und eine posttraumatische Belastungsstörung. Sie sei deswegen nicht reisefähig. In Serbien wäre sie Ausgrenzung und Diskriminierung ausgesetzt mit weiterer Zunahme der depressiven Symptomatik einschließlich erhöhter Suizidgefahr. Mit Datum vom 19. Juli 2018 hat die Antragstellerin zu 1 an Eides statt versichert, über keine Einnahmen und kein Vermögen zu verfügen. Seit April 2018 werde sie von ihren Eltern unterhalten. Sie sei aus Angst nicht mehr zum Sozialamt gegangen. Die Sachbearbeiter der Antragsgegnerin verlangten Informationen zum Aufenthaltsstatus und eine Meldebescheinigung. Die Meldestelle verweigere jedoch ihre Anmeldung.

Mit Beschluss vom 15. August 2018 hat das SG nach Einholung eines Befundberichtes vom Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. l vom 9. August 2018 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die Antragsgegnerin sei für die Gewährung der begehrten Leistungen nicht zuständig, ein atypischer Fall liege nicht vor. Die psychische Erkrankung der Antragstellerin zu 1 stehe einer Rückkehr nach Berlin nicht entgegen. Zudem

bestünden Zweifel an der Hilfebedürftigkeit. Die Antragstellerin hätten seit April 2018 keine Leistungen in Anspruch genommen.

Gegen diesen, dem Prozessbevollmächtigten am 21. August 2018 zugestellten Beschluss richtet sich die am 16. September 2018 eingelegte Beschwerde. Eine Begründung der Beschwerde ist trotz Erinnerung des Gerichts nicht erfolgt. Lediglich die Fragen, ob die Antragstellerinnen aus Bremen weggezogen seien und ob sie ihnen Lebensunterhalt auf andere Weise sicherstellten, hat der Prozessbevollmächtigte jeweils ohne weitere Ausführungen verneint. Auch zu weiteren Verfügungen des Gerichts ist seitens der Antragstellerinnen keine Stellungnahme oder Reaktion erfolgt. Der letzte Bewilligungsbescheid vom 1. März 2018 ist dem Senat erst nach mehrfacher Nachfrage von der Antragsgegnerin übersandt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin sowie der Ausländerbehörde Berlin verwiesen. Diese Akten haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des SG vom 15. August 2018 ist begründet. Das SG hat den Eilantrag der Antragstellerinnen – seinem Wortlaut entsprechend – zu Unrecht als Vornahmesache (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG) behandelt. Statthaft ist vorliegend ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG.

Ob ein Antrag nach § 86b Abs. 1 SGG oder ein Antrag nach § 86b Abs. 2 SGG vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln, ohne am Wortlaut des Antrags zu haften. Ein Antrag nach § 86b Abs. 2 SGG kann dabei in einen Antrag nach § 86b Abs. 1 SGG umzudeuten sein, wenn dies dem sachgerecht verstandenen Begehren des Antragstellers entspricht (Burkiczak in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86b SGG Rn. 108).

Das Begehren der Antragstellerinnen richtet sich vorliegend auf den weiteren Erhalt der ihnen zuvor gewährten Leistungen nach § 3 AsylbLG. Dem steht lediglich der Einstellungs- und Aufhebungsbescheid der Antragsgegnerin vom 28. Mai 2018 entgegen. Der hiergegen von den Antragstellerinnen erhobene Widerspruch vom 31. Mai 2018 hat keine aufschiebende Wirkung, § 11 Abs. 4 AsylbLG. Wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet, haben die Antragstellerinnen – zumindest bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über ihren Widerspruch – einen Zahlungsanspruch aus dem Bewilligungsbescheid vom 1. März 2018. Eines Rückgriffs auf das nachrangige Instrument der einstweiligen Anordnung (§ 86b Abs. 2 SGG) bedarf es daher nicht.

Der Eilantrag ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerinnen vom 31. Mai 2018 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Mai 2018 gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Widerspruch der Antragstellerinnen hat keine aufschiebende Wirkung, da er sich gegen einen Verwaltungsakt richtet, mit dem eine Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG aufgehoben wird, § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG.

Kommt dem Rechtsbehelf (wie hier) keine aufschiebende Wirkung zu, kann das Gericht gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen. Hinsichtlich des dabei anzuwendenden Prüfungsmaßstabes gilt: Ist der Verwaltungsakt offenbar rechtswidrig und der Betroffene durch ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt, besteht kein öffentliches Interesse an der Vollziehung, sodass die aufschiebende Wirkung angeordnet wird. In diesen Fällen ist, anders als bei Entscheidungen nach § 86b Abs. 2 SGG, daneben keine besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) erforderlich. Zudem wirkt eine dem Antrag stattgebende Entscheidung ex tunc, die Suspensivwirkung erstreckt sich also auf den gesamten Wirkungszeitraum des angegriffenen Verwaltungsaktes (vgl. Richter in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86a SGG Rn. 25 m.w.N.). Ist hingegen der in Rede stehende Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig und die gegen ihn gerichtete Klage somit aussichtslos, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, ist eine allgemeine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei der Grad der Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen ist: Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringer sind die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Umgekehrt sind die Anforderungen an die Erfolgsaussichten umso geringer, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt. Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die Eilentscheidung nicht erginge, die Klage aber später Erfolg hätte und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte Eilentscheidung erlassen würde, der Klage aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 86b, Rn. 12f mit weiteren Nachweisen).

Vorliegend bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 28. Mai 2018.

Bei dem Bescheid vom 28. Mai 2018 handelt es sich um einen Aufhebungsbescheid, da mit ihm der Bewilligungsbescheid vom 1. März 2018 mit Wirkung ab dem 1. April 2018 aufgehoben werden soll. Bei der Bewilligungsentscheidung der Antragsgegnerin vom 1. März 2018 handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, sodass die Aufhebungsentscheidung am Maßstab der §§ 45, 48 SGB X zu messen ist. Die Antragsgegnerin führt im Aufhebungsbescheid an, „dass aktuell kein Bedarf mehr besteht“, sodass als Ermächtigungsgrundlage § 48 Abs. 1 SGB X in Betracht kommt. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwir-

kung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Der Aufhebungsbescheid vom 28. Mai 2018 ist jedenfalls derzeit bereits formell rechtswidrig. Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerinnen vor Erlass des Bescheides nicht angehört, § 24 Abs. 1 SGB X. Dieser Verfahrensfehler wurde auch (noch) nicht nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X durch Nachholung geheilt. Eine wirksame Nachholung setzt voraus, dass diese den Anforderungen an eine Anhörung nach § 24 SGB X entspricht und insbesondere der Beteiligte über die entscheidungserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt wurde sowie Gelegenheit zur Äußerung hatte. Ein Widerspruchsbescheid, in dem das im gerichtlichen Eilverfahren erfolgte Vorbringen der Antragstellerinnen gewürdigt hätte werden können, liegt bisher nicht vor. Nicht ausreichend ist eine Stellungnahme der Betroffenen im gerichtlichen Verfahren (vgl. dazu BSG, Urteil vom 7. Juli 2011 – B 14 AS 144/10 R – juris Rn. 21). Allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Verfahrensfehler der fehlenden Anhörung im weiteren Verlauf des Vorverfahrens noch geheilt werden kann, sodass darauf allein eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht gestützt werden kann (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 86b SGG Rn. 175).

Zudem ist eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach den im Eilverfahren gebotenen summarischen Erkenntnissen nicht eingetreten, so dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung nach § 48 SGB X nicht vorliegen. Für die Prüfung, ob eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse vorliegt, sind die objektiven, tatsächlichen Verhältnisse entscheidend, die beim Erlass des Bescheides, der aufgehoben werden soll, vorlagen. Weiterhin muss die Änderung wesentlich sein. Dies bedeutet, dass der Verwaltungsakt von der Behörde nach den nun vorliegenden Erkenntnissen so nicht mehr erlassen werden dürfte (Brandenburg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 48 SGB X Rn. 67).

Es ist bereits fraglich, ob es sich bei dem Umstand, dass die Antragstellerin die Schecks nicht mehr abgeholt hat, um eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs. 1 SGB X handelt. Jedenfalls aber ist diese Änderung nicht wesentlich. Die Entgegennahme der Leistungen ist nicht Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Grundsicherungsleistungen nach § 3 AsylbLG, sodass diese Änderung allein nicht dazu führte, dass der Bewilligungsbescheid so nicht mehr hätte erlassen werden dürfen. Vielmehr dürfte die Nichtabholung der Schecks lediglich ein Indiz dafür darstellen, dass eine Bedürftigkeit ggf. nicht mehr vorliegt. Ebenso gut könnte aber auch eine Erkrankung Grund für die Nichtabholung sein, ein Irrtum über das Bestehen eines Anspruchs o.ä. Hier hätte sich die Antragsgegnerin zu weiteren Ermittlungen herausgefordert fühlen müssen, zumindest aber zur Einleitung einer ordnungsge-

mäßen, gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung. Im gerichtlichen Eilverfahren hat die Antragstellerin durchaus Gründe vorgetragen die eine andere Interpretation des Geschehens nahelegen.

Zum einen ist glaubhaft gemacht, dass sich die Antragstellerinnen jedenfalls überwiegend in Bremen bei den Eltern bzw. Großeltern aufgehalten haben. Die Antragstellerin zu 1 hat ausweislich der Angaben der Diplom-Psychologin im April und im Mai 2018 Termine bei ihr wahrgenommen. Beim Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. ist sie ebenfalls im April und am 5. Juli 2018 vorstellig gewesen. Am 19. Juli 2018 hat sie an Eides statt versichert, dass sie und ihre Tochter seit Dezember 2015 durchgehend in der Wohnung ihrer Eltern leben. Dafür spricht auch, dass sie bei ihren Terminen bei der Psychologin

jeweils von ihrem Vater begleitet wurde. Die Antragstellerinnen haben auch glaubhaft gemacht, hilfebedürftig zu sein. Dieses hat die Antragstellerin zu 1 ebenfalls in ihrer Erklärung vom 19. Juli 2018 an Eides statt versichert. Weiter hat sie versichert, dass sie seit April 2018 von ihren Eltern unterhalten werde. Sie sei nicht mehr zum Sozialamt gegangen, weil sie Angst vor ihrem Sachbearbeiter habe. Diese Aussagen stehen in Übereinstimmung mit den bei der Antragstellerin zu 1 diagnostizierten Beschwerden, nämlich Depressionen, einer Angststörung und sozialem Rückzug. Der sich aus den Verwaltungsvorgang ergebende Ablauf zwischen den Beteiligten legt zudem die Möglichkeit nahe, dass die Antragstellerin zu 1 und ihr Vater davon ausgingen, dass ihnen über den 31. März 2018 hinaus keine weiteren Leistungen bewilligt worden sind, die sie hätten abholen können. All dies wird im Hauptsacheverfahren zu klären sein.

Da der Aufhebungsbescheid vom 28. Mai 2018 nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung rechtswidrig ist, ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ohne weiteres anzuordnen (Burkiczak, ebd. Rn. 176f).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

III.

Ein Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe besteht nicht. Die Antragstellerinnen sind insoweit nicht bedürftig, da sie von der Antragsgegnerin die Erstattung ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten verlangen können.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Scheider

Höfer

Nohr

Beglaubigt
Celle, 10.12.2018

- elektronisch signiert -
Denecke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle